

Position der BAJ zum Entwurf eines Jugendschutzgesetzänderungsgesetzes 2020

Jetzt Weichen stellen für ein gutes Aufwachsen mit Medien!

I. Über 90 % aller 12-Jährigen nutzt mittlerweile ein Smartphone, selbst junge Kinder beschäftigen sich zunehmend mit mobilen Endgeräten und Apps. Der Jugendschutz in den Medien steht angesichts der voranschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche und der sich damit verändernden Nutzungsgewohnheiten vor enormen Herausforderungen. Dies betrifft sowohl die Normsetzung durch gesetzliche Regelungen als auch die Ansätze von Prävention in Erziehung und Bildung, um die jungen Menschen für Gefährdungen zu sensibilisieren, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zu einen verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit Medien zu befähigen. Waren es früher die Medieninhalte, die als möglicherweise gefährdend angesehen wurden, stehen aktuell die Kommunikationsrisiken im Mittelpunkt; Stichworte sind darüber hinaus Hate-speech, Cyber mobbing, Cybergrooming, aber auch allgemein Verbraucher- und Datenschutzrisiken.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) hat 2015 in einem gemeinsam mit den Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz verfassten Papier ihre Arbeit im Feld des erzieherischen Jugendschutzes beschrieben, wie sie der §14 des SGB VIII skizziert und auf deren Bedeutung hingewiesen. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode überzeugende Lösungen im Bereich des Jugendmedienschutzes, aber auch beim »traditionellen« Kinder- und Jugendschutz versprochen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern führt zu komplizierten Verfahren und Regelungen, die vom Lebensalltag schnell überholt werden und durch die Globalisierung der medialen Entwicklung regelrecht ad absurdum geführt werden. Deshalb sollte der Blick zumindest bis nach Europa gehen. Regeln für einzelne Medientypen spielen nicht mehr die entscheidende Rolle. Eine Reform des Jugendschutzgesetzes muss das Regelwerk mit den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages kompatibel machen. An dieser Stelle stößt der Entwurf auf verfassungsrechtliche Einwände, die wir nicht abschließend beurteilen können. So sollen zu weit gehende Kompetenzen beim Bund im Vergleich zu den Ländern verschoben worden sein. Auch widerspreche der Ausbau der bestehenden Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Bonn zu einer umfassenden Bundeszentrale für Kinder- und Medienschutz EU-Recht. Eine umfassende Reform müsste darüber hinaus das gesamte System von staatlicher Aufsicht, kontrollierter Selbstregulierung, Autonomie der Plattformbetreiber usw. auf den Prüfstand stellen und die Zuständigkeiten plausibel machen.

Jugendmedienschutz muss für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern nachvollziehbar, verständlich und überzeugend sein, aber auch für pädagogische Fachkräfte und beispielsweise für Medienmacher, für die Verantwortlichen bei Film und Fernsehen, nicht zuletzt für Hersteller und Distributoren von Hard- und Software, kurz alle Betroffenen.

Angesichts der Digitalisierung und der sich damit verändernden Nutzungsgewohnheiten junger Menschen stoßen gesetzliche Maßnahmen mehr und mehr an ihre Grenzen. Im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, dem präventiven Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Auftrag der Medienbildung, haben die BAJ und die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz Angebote für junge Menschen und deren Familien entwickelt, um das »Recht aller Kinder und Jugendlichen auf ein gutes Aufwachsen mit Medien« zu gewährleisten, wie es im Bund-Länder-Eckpunkte-Papier (Mai 2016) genannt wird. Hier ist aber neben der Jugendhilfe auch die Schule gefordert. Außerdem müssen die

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch des Bildungswesens in Aus- und Fortbildung einbezogen werden.

Die BAJ und ihre Mitglieder unterstützen diese Anstrengungen und bringen ihre langjährige Expertise ein, um Kindern und Jugendlichen das »gute Aufwachsen mit Medien« zu ermöglichen. Grundsätzlich fordern wir zur Bewältigung dieser Aufgabe neben den weiter unten diskutierten Regulierungsschritten aus dem Referentenentwurf:

- Die Impulse für ein »Intelligentes Risiko-Management« unter Mitwirkung der unterschiedlichen Interessengruppen bedürfen dringend einer Weiterentwicklung.
- Alle Beteiligten müssen weiterhin an der Implementierung eines »Safety by Design« und der Förderung alltagstauglicher technischer Schutzmöglichkeiten arbeiten.
- Mehr denn je sind Bildlesekompetenz, Kritik- und Reflexionsvermögen seitens der Mediennutzer gefragt. Die Medienbildung muss in Schule und Jugendhilfe ausgebaut und adäquat gefördert werden.
- Angesichts von Hate-Speech, Fake-News und Filterblasen müssen dringend adäquate Konzepte für die politische Bildung entwickelt und verbreitet werden.

Die BAJ und ihre Mitgliedsorganisationen sind in dauerndem Kontakt mit den Fachkräften des Kinder- und Jugendschutzes bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Ordnungsbehörden. Diese Experten von der Basis, die Tag für Tag mit den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes umgehen, haben aus ihrer Sicht auch Regulierungsbedarf im JuSchG für die ersten 10 Paragraphen angemahnt:

- Die Parental-Guidance-Regelung beim Kinobesuch muss überprüft und ggf. abgeschafft werden.
- Werbung für Tabak (inklusive Ersatzstoffen und Verdampfern) und Alkohol sollte verboten werden.
- Verkauf und öffentlicher Gebrauch von Shishas und Shiazos sowie Zubehör und Verbrauchsmaterial muss lückenlos und konsequent gelöst werden.
- Der Verkauf von Tabak (inklusive Ersatzstoffen und Verdampfern) und Alkohol nur in speziellen Fachgeschäften oder Verkaufsbereichen ist anzustreben.
- Das Elternprivileg beim Alkoholkonsum ist zu überprüfen.
- Eine Regelung zur Altersfreigabe bei Energydrinks ist zu überprüfen.
- Eine Regelung zur Altersfreigabe für Literatur, Musik und Hörspiele ist zu überprüfen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn auch diese Forderungen eine Diskussionsplattform finden würden. Die BAJ und Ihre Mitgliedsorganisationen sind gerne bereit, diese Reformschritte mit praxisnahen Vorschlägen zu unterstützen.

II. Wir begrüßen, wenn durch die geplante Reform das »Kommunikationsrisiko« für Kinder im Netz verringert wird, wozu auch Hassrede und Radikalisierung gehören, oder Kostenfallen, etwa durch Kaufangebote in Apps und Onlinespielen.

Wir begrüßen, dass der Anspruch an den Referentenentwurf formuliert wird, dass die Novellierung »vom Kind her gedacht« werden soll und die Grundelemente der UN-Kinderrechtskonvention (Schutz, Förderung und Beteiligung) Berücksichtigung finden sollen. Hierzu können kindgerechte Voreinstellungen gehören und die Einrichtung eines Melde- und Beschwerdesystems - in deutscher Sprache und mit einer »altersentsprechenden Benutzerführung«, sprich: einfach zu bedienen. Zunächst allerdings ist laut dem Gesetzentwurf bloß eine »dialogische Anbieterregulierung« geplant.

III. Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf Schutzziele genannt werden:

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Bei einer so umfassenden Reform des Jugendschutzes würden wir uns aber eine Schutzzielbestimmung des Jugendschutzes insgesamt als §1 des Gesetzes wünschen. Es sollte dargelegt werden: **»Gefährdungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie der persönlichen Integrität der jungen Menschen ist durch Maßnahmen des strukturellen und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie durch rechtliche Bestimmungen, die staatlicher Kontrolle und Sanktion unterliegen, zu begegnen.«**

Stattdessen wurde ein § 10a daraus; das hat den Vorteil, dass die Zählung der Paragraphen nicht verändert werden muss, aber nun fallen die medienbezogene Gefährdungslagen unter den § 10 und somit dem Bereich »Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren«. Mit der Angliederung an den Bereich »Rauchen in der Öffentlichkeit« wird es schwerlich gelingen, die Bedeutung und die Alleinstellungsmerkmale medienbezogener Gefährdungs- und Beeinträchtigungspotenziale herauszustellen. Die im Satz 4 erstmals aufgenommene Erwähnung von erzieherischen Maßnahmen und der Förderung von Medienkompetenz mit Verweis auf des SGB VIII ist hingegen zu begrüßen; mit Verweis darauf, dass die konkrete Ausgestaltung der Angebote des erzieherischen Jugendschutzes im Sinne des Landesrechtes Aufgabe der Bundesländer ist und bleibt. Eine übergreifende Bundesstelle kann hierbei nur flankierend und koordinierend fungieren.

§ 14 (2) a

Wir halten es für wichtig, die Entscheidungsfähigkeit der Eltern zu unterstützen und begrüßen daher, dass die »oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatz 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen kennzeichnen soll, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden.«

Die in § 14a (2) erwähnte Zahl von einer Million Usern wird von vielen Jugendschützer/-innen für willkürlich gehalten. Sind Inhalte weniger entwicklungsbeeinträchtigend oder -gefährdend, wenn weniger potenzielle Rezipient/-innen hiervon betroffen sind und die Plattform weniger als 1 Mio. Nutzer/-innen hat? Diese Fallgröße erscheint beliebig, zumal diese nicht im Einklang mit den Zahlen und Vorschriften des NetzDG (2 Mio.) zu sein scheint.

§ 17 a) (2)

Im Referentenentwurf ist für die BPjM eine neue Aufgabe vorgesehen. Sie soll als Akteurin des Bundes die gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft durch den Aufbau von Vernetzungsstrukturen praktisch umsetzen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, nun »Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz« soll moderieren und beaufsichtigen. (Siehe § 24 b)

Wie bereits in der Einleitung aufgeführt, sind die Organisationen des Kinder- und Jugendschutzes und andere Organisationen bereits seit Jahrzehnten entsprechend § 14 SGB VIII im Jugendmedienschutz und in der Medienerziehung, der Erziehung zur Medienmündigkeit tätig und freuen sich über Unterstützung für ihre bestehenden und zu entwickelnden Angebote. Wenn es in § 17a (2) 2 um die Fruchtbarmachung der Erkenntnisse aus der Spruchpraxis der BPjM geht, sehen wir das gerne, aber im erzieherischen Jugendmedienschutz (Landesstellen, Klicksafe etc.) sollten wir Doppelstrukturen vermeiden.

Im § 17 a (3) wird ein Gremium eingeführt, wo ein regelmäßiger Austausch über jugendschutzfragen stattfinden soll. Aus der Formulierung ist zu schließen, dass es sich um die freiwilligen Selbstkontrollen nach JuSchG und JMStV handelt, aber hier wäre eine Klare Beschreibung hilfreich.

Dass im Entwurf zum § 18 die Aufteilung der Liste der Jugendgefährdenden Medien aufgegeben wird, erscheint uns sinnvoll.

§ 21

Positiv ist zu bewerten, dass die Internetbeschwerdestellen und Selbstkontrollenrichtungen ein vereinfachtes und unmittelbares Antragsrecht erhalten. Sinnvoll ist, dies auch auf die Landesstellen für den Jugendschutz auszuweiten, die mit der engen Anbindung an die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen, den Jugendämtern und den Obersten Landesjugendbehörden ohnehin über eine weit zu fassende Expertise verfügen. Das wäre im Sinne einer engeren und ganzheitlichen An- und Einbindung aller Strukturen und Kompetenzen.

§ 24 a

§ 24 a stellt aus unserer Sicht eine bemerkenswerte Liste von Vorsorgemaßnahmen dar, die aber mit Blick auf ihre Vollständigkeit und Umsetzungsfähigkeit von der Wirtschaft und von den Organisationen des Kinder- und Jugendschutzes unterschiedlich eingeschätzt wird.

Die Maßnahmen von § 24 a sind auf die Kooperation der Anbieter angelegt. Bleibt dieser Ansatz jedoch ohne Erfolg, machen die Anbieter also nicht mit, dann soll die Bundeszentrale die Maßnahmen anordnen können - bis hin zu Bußgeldern, wenn eine Plattform ihre Pflichten nicht erfüllen sollte.

Die ersten Erfahrungen bei IARC im Abgleich mit den Ergebnissen von etablierten Prüfausschüssen mit Teilnehmenden aus relevanten gesellschaftlichen Gruppen lassen erkennen, dass automatisierte Verfahren eine bemerkenswerte Übereinstimmung erreichen können, aber es war früher gerade ein Qualitätsmerkmal der deutschen Prüfverfahren, dass der gesellschaftliche Diskurs auch seinen Niederschlag beim Jugendschutz fand.

Berlin, 27. Februar 2020